

4864 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t
des Finanzausschusses**

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz über Stellungnahmen im Rahmen der Rechtssetzung der Europäischen Union, über die Errichtung eines Außenwirtschaftspolitischen Beirates, über die Änderung des Handelskammergesetzes (11. Handelskammergesetznovelle), des Arbeiterkammergesetzes und des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes 1984

Zu den wesentlichen Aufgaben des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundes- und Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammern bzw. der Bundesarbeitskammer gehört ihre Beteiligung am Rechtssetzungsprozeß. Diese Aufgabe soll auch im Rahmen der Europäischen Union im Wege der zuständigen österreichischen Stellen wahrgenommen werden können.

Mit Art. II wird ein Außenwirtschaftspolitischer Beirat errichtet. Damit soll ein dem Gewicht dieser Materie entsprechendes Beratungsorgan des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten geschaffen werden und gleichzeitig wird sichergestellt, daß der Informationsfluß zwischen den berührten Ressorts und Interessenvertretungen nach dem Wegfall der im Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz verankerten Berichtspflicht der Wirtschaftskammer Österreich über ihre im Sinne des Gesetzes ausgeübte Tätigkeit gewahrt bleibt.

Um für eine entsprechende Ersatzfinanzierung aufgrund des Wegfalles des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes für die Außenwirtschaftsorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich zu sorgen, werden die Kammerumlagen angepaßt und die Höchsthebesätze so bestimmt, daß durch die Neuordnung die Wirtschaft um insgesamt 800 Millionen Schilling Umlagenaufkommen entlastet wird.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Erhard MEIER
Berichterstatter

Anna Elisabeth HASELBACH
Vorsitzende